

4720 c

**Beschluss des Kantonsrates
über die Behördeninitiative KR-Nr. 324/2008
des Gemeinderates der Stadt Zürich betreffend
emissionsarme Mobilfunkzonen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. August 2013 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 25. Februar 2014,

beschliesst:

I. Die Behördeninitiative KR-Nr. 324/2008 betreffend emissionsarme Mobilfunkzonen wird abgelehnt.

Minderheitsantrag Marcel Burlet, Ruedi Lais:

I. In Umsetzung der Behördeninitiative KR-Nr. 324/2008 wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum

III. Mitteilung an den Regierungsrat und den Gemeinderat der Stadt Zürich.

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Lais, Wallisellen (Präsident); Robert Brunner, Steinmaur; Gerhard Fischer, Bäretswil; Marcel Burlet, Regensdorf; Alex Gantner, Maur; Lorenz Habicher, Zürich; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon; Hanspeter Haug, Weiningen; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Roland Munz, Zürich; Barbara Schaffner, Otelfingen; Gabriela Winkler, Oberglatt; Andreas Wolf, Dietikon; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und den Gemeinderat der Stadt Zürich.

Zürich, 25. Februar 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Ruedi Lais

Die Sekretärin:

Franziska Gasser

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom; emissionsarme Mobilfunkzonen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. August 2013 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 25. Februar 2014,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

*I. Mobilfunk-
sendeanlagen*

§ 78 a. ¹ *Der Kanton und die Betreiberinnen von Mobilfunknetzen schliessen eine Vereinbarung über eine für den ganzen Kanton gültige kooperative Standortabklärung gemäss § 249 a ab. Die Baubehörde bewilligt neue Mobilfunksendeanlagen nur dann, wenn der Standort nach dem in der Vereinbarung festgelegten Verfahren abgeklärt ist.*

² *Die Betreiberinnen von Mobilfunk legen gegenüber dem Kanton alle für die Bewilligung und die Kontrolle von deren Einhaltung notwendigen Daten offen.*

³ *Generelle Einschränkungen für den Bau von Mobilfunksendeanlagen in der Bau- und Zonenordnung sind nur zulässig, wenn diese von aussen sichtbar wären.*

§ 249 a. ¹ Für eine Standortabklärung gemäss § 78 a nimmt der Kanton gestützt auf die Vereinbarung eine umfassende Interessenabwägung vor. Er berücksichtigt insbesondere:

- a. den Landschafts- und Ortsbildschutz,
- b. die Siedlungsentwicklung,
- c. das Interesse an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung,
- d. das Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern.

² Der Mobilfunkbetreiber

- a. legt in seinem Gesuch dar, dass die Interessen gemäss Abs. 1 gewahrt sind,
- b. reicht die für die Standortbeurteilung erforderlichen funktechnischen und weiteren Unterlagen ein,
- c. bezeichnet den Perimeter, in dem eine funktechnisch gute Versorgung erreicht werden kann.

³ Der Kanton teilt der Baubehörde innert zwei Monaten das Ergebnis der Standortabklärung mit.